

**Satzung**  
**für die Bundessenorenvertretung des DBB Beamtenbund und Tarifunion**  
**beschlossen vom Bundeshauptvorstand des DBB am 27. Mai 2013**

\* \* \* \* \*

**§ 1**

**ZWECK UND AUFGABE**

- (1) Die DBB Bundessenorenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Einzelmitglieder der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des DBB im Ruhestand auf Bundesebene.
  
- (2) Die DBB Bundessenorenvertretung arbeitet dazu auch mit anderen Seniorenorganisationen zusammen.

**§ 2**

**MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder der DBB Bundessenorenvertretung sind die Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des DBB, die Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner/innen mit eigener Struktur organisieren.

**§ 3**

**ORGANE DER DBB BUNDESSENIORENVERTRETUNG**

Organe der DBB Bundesessenorenvertretung sind:

1. der Bundessenorenkongress,
2. die Hauptversammlung,
3. die Geschäftsführung.

## § 4

### BUNDESSENIORENKONGRESS

- (1) Der Bundessenorenkongress setzt sich zusammen aus:
  - a) der Hauptversammlung,
  - b) den stimmberechtigten Delegierten.
  
- (2) Den Mitgliedern der DBB Bundessenorenvertretung steht für je vollendete 1.000 Einzelmitglieder im Ruhestand, für die Beiträge regelmäßig an den DBB gezahlt worden sind, ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r zu. Maßgeblich ist die durchschnittliche Zahl der Einzelmitglieder im Vorjahr des Kongresses. Unabhängig von der Mitgliederzahl steht jeder Mitgliedsgewerkschaft und jedem Landesbund mindestens ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r zu. Die den Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften in der Hauptversammlung zustehenden Mitglieder werden auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten angerechnet.
  
- (3) Der Bundessenorenkongress findet alle fünf Jahre statt und wird von der Geschäftsführung einberufen; diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens sechs Monate vor Beginn des Bundessenorenkongresses den Mitgliedern bekannt.
  
- (4) Der Bundessenorenkongress ist insbesondere zuständig für:
  - a) Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit im DBB,
  - b) Wahl der Geschäftsführung,
  - c) Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundeshauptvorstand,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge/Entschlüsse,
  - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
  - f) Erteilung der Entlastung.
  
- (5) Anträge zum Bundessenorenkongress können gestellt werden von:
  - a) der Geschäftsführung,
  - b) der Hauptversammlung,
  - c) den Mitgliedern nach § 2.

## § 5

### HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus:
  - a) der Geschäftsführung,
  - b) den Vorsitzenden der Seniorenvertretungen der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des DBB,
  - c) den Vorsitzenden von Gewerkschaften in mittelbarer Mitgliedschaft nach § 4 der DBB-Satzung, die ausschließlich und mindestens 500 Mitglieder im Ruhestand organisieren.
  
- (2) Die Hauptversammlung tagt mindestens zweimal jährlich - mindestens einmal im Jahr des Bundessenienorenkongresses. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder muss die Hauptversammlung einberufen werden. Die Geschäftsführung lädt mindestens vier Wochen vorher zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
  
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) aktuelle Fragen der Seniorenarbeit,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht dem Bundessenienorenkongress vorbehalten sind,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Haushaltsmittel,
  - d) Bildung von Arbeitsgruppen,
  - e) Nachwahl eines Geschäftsführungsmitgliedes in der laufenden Legislaturperiode.

Die im Zusammenhang mit der Nachwahl von der Hauptversammlung zu treffenden Beschlüsse erfolgen nach der Stimmengewichtung des vorangegangenen Bundessenienorenkongresses. Für die Wahl gilt die Wahlordnung des vorangegangenen Bundessenienorenkongresses. Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Geschäftsführungsmitglieder läuft bis zur Neuwahl der Geschäftsführung durch den Bundessenienorenkongress.

## § 6

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
- c) drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen die verschiedenen Altersversorgungsbereiche repräsentieren.

Gehört der/die Vorsitzende nach Buchstabe a) zur Gruppierung der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen, können für das Amt des/der Zweiten Vorsitzenden nach Buchstabe b) nur Mitglieder aus dem Bereich der Rentner/innen gewählt werden und umgekehrt.

Beim Bezug mehrerer Altersversorgungen erfolgt die Zuordnung nach dem Status, den das Mitglied beim Wechsel in den Ruhestand inne hatte.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- a) Einberufung und Durchführung des Bundessenorenkongresses,
- b) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung,
- c) Umsetzung der von der Hauptversammlung und dem Kongress gefassten Beschlüsse,
- d) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des im DBB-Haushalt ausgewiesenen Finanzausschusses,
- e) Zusammenarbeit mit der DBB-Bundesgeschäftsstelle bei der Erstellung des von der DBB-Bundesleitung herausgegebenen Senioren-Magazins.

## § 7

### SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des DBB Beamtenbund und Tarifunion sinngemäß.

(2) Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bundeshauptvorstandes des DBB vom 27. Mai 2013 genehmigt.